

Bitte zurücksenden an:  
(Netzbetreiber)

Stadtverwaltung Radevormwald  
Tiefbauamt  
42477 Radevormwald

## Grundstückseigentümergeklärung Privat/ Gewerbe, Nutzungsvereinbarung zwischen dem

**Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungs-eigentümer, nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet**

Herr  Frau  Firma

.....  
Name Vorname  
.....  
Straße Hausnummer  
.....  
Postleitzahl Ort  
.....  
Telefon E-Mail

**und der Stadt Radevormwald, nachfolgend als "Netzbetreiber" bezeichnet**

- Nein, ich möchte keinen Glasfaseranschluss und ich gestatte die Nutzung meines o.g. Grundstücks/Gebäudes nicht.
- Ja, ich stimme der Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses und der kostenfreien Nutzung des Grundstücks/Gebäudes mit folgender Adresse:

.....  
PLZ, Ort Straße, Hausnummer  
.....  
Gemarkung, Flur, Flurstück Einschließlich Gebäude  
.....  
Gebäudeetage Anzahl der versorgten Einheiten

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Erreichung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum des Netzbetreibers verbleibenden Grundstücks- und Gebäudetelekommunikationsnetzes (nachfolgend Telekommunikationsnetzes“) zu.

.....  
Datum Unterschrift des Eigentümers/ der Eigentümerin

**Ansprechpartner zur Terminvereinbarung der baulichen Maßnahmen und für den Gebäudezugang (sofern abweichend vom Eigentümer)**

Herr  Frau  Firma

.....  
Name Vorname  
.....  
Straße Hausnummer  
.....  
Postleitzahl Ort  
.....  
Telefon E-Mail

Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung sind die nachfolgenden **Gestattungsbedingungen** für die Grundstücksnutzung  
(Stand: 11.April 2025)

### 1. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

1.1. Die Stadt Radevormwald beabsichtigt das bezeichnete Grundstück (die Grundstücke) und sich auf diesem/diesen befindliche(n) Gebäude(n) an ihr öffentliches Telekommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs.1 TKG anzuschließen.

1.2. Der Eigentümer gestattet der Stadt Radevormwald unbeschadet von § 134 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und Anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.

1.3. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers/ der Eigentümerin unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die Stadt Radevormwald (siehe unter Ziff. 2). Mitarbeiter der Stadt Radevormwald oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/ oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.

1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

### 2. Durchführung der Maßnahme

2.1. Die Baumaßnahme wird durch Begehung durch das Beauftragte Unternehmen mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. Die Stadt Radevormwald geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.

2.2. Die von der Stadt Radevormwald verlegten Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben im Eigentum der Stadt Radevormwald, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.

2.3. Die Stadt Radevormwald verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/ der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/ oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/ oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch das Beauftragte Unternehmen beschädigt werden.